

**TOP 11**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Sozialausschuss	09.03.2017	öffentlich
Stadtrat	03.04.2017	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Änderung der Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

Vorlage Nr.: 20173898

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Sozialausschusses vom 09.03.2017:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein beschließen.

In Ludwigshafen liegt einem Einweisungsverhältnis für das Benutzen einer Notunterkunft das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 12.12.2002 zugrunde. Der Text der Satzung ist seit 2002 unverändert.

Da zwischen der Fachstelle für Wohnraumsicherung und den eingewiesenen Personen ein öffentlich-rechtliches Verhältnis besteht, kann bei einem Fehlverhalten der Bewohner weder eine Abmahnung, noch eine Kündigung zur Anwendung kommen. Je nach dem Grad des Fehlverhaltens kommt eine obdachlosenrechtliche Umsetzungsverfügung oder auch ein sofortiges Handeln seitens der Mitarbeiter in Frage. Bei einem möglichen Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist es zielführend, sich als Verwaltung auf eine Rechtsgrundlage, wie eine Satzung beziehen zu können.

In § 7 der Satzung sind bereits einzelne Verbote benannt. Die Praxis zeigt jedoch, dass weitere Verbote aufgeführt werden müssen, um für die Sicherheit bzw. Ordnung in den Notunterkünften zu sorgen.

Im § 7 sollen untenstehende Verbote aufgenommen werden. Zudem soll den Mitarbeitern das Recht eingeräumt werden, umgehend zu handeln, um eine Gefahr abzuwenden.

- Verbot der Tierhaltung, insbesondere der Hunde- und Katzenhaltung in Mehrbettzimmern (Wohngemeinschaften).
- Verbot auf den Fluren oder Treppenhäusern Gegenstände zu lagern.
- Verbot Rettungswege zu versperren.
- Verbot offenes Feuer innerhalb der Wohngebäude bzw. der Unterkünfte zu entfachen (Benutzung eines Grills, Benutzung von Gaskochern, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Trocken- oder Brennspiritus, dergl.).
- Verbot elektrische Energie von Haushalt zu Haushalt zu geben.
- Verbot der Aufnahme dritter Personen in Wohngemeinschaften.

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
vom 12.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2011**

§ 1

(1) Nach § 7 Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. Personen in eine Wohngemeinschaft aufzunehmen;“

(2) Nach § 7 Satz 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 3a. eingefügt:

„3a. in Wohngemeinschaften Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, zu halten;“

(3) Nach § 7 Satz 1 Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 bis 9 eingefügt:

„6. auf den Fluren und Treppenhäusern Gegenstände zu lagern;

7. Rettungswege zu versperren;

8. offenes Feuer innerhalb der Gebäude oder Unterkünfte zu entzünden (z.B. Benutzung von Grills, Gaskochern, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Benutzung von mit Trocken- oder Brennspritus betriebenen Geräten);

9. andere Bewohner mit elektrischer Energie zu versorgen.“

(4) § 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Verstößen gegen die Verbote gem. Nrn. 6 bis 9 sind Mitarbeiter der Stadt Ludwigshafen berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu ergreifen.“

(5) Folgender § 7 Satz 3 wird eingefügt: „Im Fall des Verbots gem. Nr. 3a ist die Wegnahme des Tiers oder der Tiere zu veranlassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin